

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

für den Handwerksbetrieb Flucks Heim&Garten

Flucks Heim & Garten Inh. Andrea Brandenburg, Kirchenweg 3, 22885 Barsbüttel

---

## **1. Geltungsbereich**

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – nachfolgend „AGB en“ genannt – gelten für alle Rechtsgeschäfte des Handwerksbetriebes Flucks Heim & Garten. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, wenn sie zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer individuell vereinbart wurden.

1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftragnehmer in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht in Textform Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Auftragnehmer absenden.

## **2. Vertragsgegenstand**

2.1 Vertragsgegenstand für die Ausführung der vertraglichen Leistung nach Art und Umfang sind wie folgt:

- der Vertrag
- das Leistungsverzeichnis/Angebot
- die VOB/Teil C- Allgemeine technische Vorschriften für Bauleistung in der jeweils gültigen Fassung
- BGB in der jeweils gültigen Auflage

2.2 Der Auftragnehmer erstellt zu diesem Zweck eine Auftragsbestätigung, mit Auflistung der vereinbarten Leistungen.

2.3 Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur maßgebend. Nebenabreden, Sonderwünsche und Sonderanfertigungen bedürfen einer Bestätigung des Auftraggebers in Textform.

## **3. Zustandekommen des Vertrages**

3.1 Ein Vertrag mit dem Auftragnehmer kommt zustande durch die Übermittlung des unterschriebenen Auftrags/Auftragsangebots auf dem Postweg, per Fax, elektronischer Post.

3.2 Aufträge verpflichten den Auftragnehmer erst nach der durch Ihn erfolgten Auftragsbestätigung und Terminvergabe.

3.3 Es bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, einen Teil des Auftrags an Subunternehmer zu vergeben.

#### **4. Vergütung**

4.6 Sämtliche Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Auftragnehmer ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent - über dem Basiszinssatz - zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt.

4.7 Barauslagen und besondere Kosten, die dem Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

4.8 Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.

#### **5. Ausführungsunterlagen**

5.1 Die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen wie Lage- und Werkpläne o. ä. werden vom Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

5.2 Leistungen wie Erstellung eines Gutachtens, Berechtigungen und dergleichen, zu denen der Auftragnehmer beauftragt wird, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, sofern im Angebot oder Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### **6. Lagerplatz und Anschlüsse**

6.1 Die zur Ausführung der vereinbarten Leistung notwendigen Lagerplätze oder Anschlüsse (Baustrom, Bauwasser) werden vom Auftraggeber auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt.  
Der Auftragnehmer kann die erforderliche Menge von Baustrom und Bauwasser unentgeltlich entnehmen.

#### **7. Fertigstellungsfristen**

7.1 Die vorgesehenen Ausführungs- und Fertigstellungsfristen sind bei Vertragsabschluss gemeinsam schriftlich festzulegen.  
Verzögern sich zugesagte Ausführungsfristen durch Umstände, die in den Risikobereich des Auftraggebers fallen, so stellt dies eine vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Verzögerung dar.  
In den Risikobereich des Auftraggebers fallen vor allem die Einholung der erforderlichen Genehmigungen sowie die rechtzeitige Bereitstellung des Baugrundstücks.

7.2 Der Auftragnehmer hat ebenso auch nicht Behinderungen wie Streik, Aussperrung, höhere Gewalt sowie andere für Ihn unabwendbare Umstände zu vertreten.

## **8. Abnahme**

8.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme des Auftragsgegenstandes verpflichtet, sobald der Auftragnehmer diesen über die Fertigstellung informiert.

8.2 Es wird ein Abnahmeprotokoll von dem Auftragnehmer erstellt. Dieses wird dann von dem Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnet. Dort würden auch eventuelle Mängel schriftlich festgehalten.

8.3 Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftraggeber alsbald mitzuteilen.

8.4 Im Fall des Verzuges des Auftraggebers mit der Abnahme, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden an Geräten und Sachen.

8.5 Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

8.6 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

## **9. Gewährleistung und Mängelansprüche**

9.1 Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Für die vom Auftragnehmer gelieferte Pflanzen, Rollrasen und Saatgut sind Mängel nach der Be- oder Verarbeitung bzw. nach der Verbindung mit dem Grund und Boden des Auftraggebers innerhalb von 7 Tagen schriftlich anzuzeigen. Danach wird vom Auftragnehmer, sollten nicht die Voraussetzungen gemäß Ziffer 9.3 vorliegen, keine Gewährleistung mehr übernommen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften gemäß § 634 a BGB. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die durch den Auftragnehmer gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern.

9.3 Für vegetationstechnische Arbeiten, insbesondere Pflanzenlieferung und Pflanzenarbeiten, übernimmt der Auftragnehmer entgegen der Ziffer 9.2 die Gewährleistung Solange und soweit, er mit der Pflege beauftragt wurde (Fertigstellungspflege), längstens Jedoch für die Dauer eines Jahres, beginnend mit der Abnahme. Während der Gewährleistungsfrist verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Mängel, die auf eine vom Auftraggeber nachgewiesene, vertragswidrige Leistung oder Lieferung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Würde die Mängelbeseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütungen in angemessener Höhe herabgesetzt wird.

## **10. Eigentumsvorbehalt / Sicherungsleistung des Bestellers**

10.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Baustoffen, Bauteilen Und Pflanzen bis zur Bezahlung der Gesamtforderung vor. Werden Baustoffe, Bauteile oder Pflanzen be - oder verarbeitet, verbunden oder vermischt, so tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer jetzt schon Eigentums- und Miteigentumsrechte ab. Mit Abschluss des Vertrages tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Forderungen gegenüber seinem Auftraggeber (Bauherrn) in voller Höhe ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

Übersteigt der Wert der Sicherheit die Gesamtforderung des Auftragnehmers um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Rückübertragung verpflichtet.

10.2 Der § 648a Abs. 6, Satz 1, Nummer 2 des BGB ( Bauhandwerkersicherung) findet keine Anwendung.

## **11. Abschlagszahlung /Zahlungsziel**

11.1 Abschlagszahlungen sind auf Antrag des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages binnen 14 Tage auszugleichen.

Als Leistung gelten auch die für die vertragsmäßige Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Baustoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an Ihnen übertragen oder entsprechende Sicherheit geleistet wird. Alle sonstigen Rechnungen sind binnen 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen, sofern zuvor die Abnahme erfolgte, Nach Ablauf der vorgenannten Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, alle Leistungen ruhen zu lassen.

## **12. Haftung**

10.1 Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Auftragnehmer in demselben Umfang.

10.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (8.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

## **13. Gerichtsstand**

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird Reinbek als Gerichtsstand vereinbart

## **14. Rechtswahl**

Für die Durchführung des Vertrages gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 15. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

15.1 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen es in der Schriftform.

15.2 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung ist unter Anwendung von § 157 BGB eine Regelung zu finden, die den beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Barsbüttel, den 02.07.18

Flucks Heim & Garten  
Inh. Andrea Brandenburg

---

Ort, Datum

---

Firma